

Interview Inn-Salzach Welle

Aufgepasst beim Autokauf
RA Florian Fritz, Dipl.-Jur. Univ.

1. Frage: Was ist bei Abschluss des Vertrages zu beachten?

Antwort: Zunächst ist hier zu wissen, dass der Kaufvertrag über ein Auto sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden kann. Aus Beweisgründen sollte man jedoch auf eine schriftliche Fixierung achten. Hierdurch können spätere Streitigkeiten, zum Beispiel über die Kaufpreishöhe, über evtl. vereinbarte Sonderleistungen oder über das Lieferdatum vermieden werden.

2. Frage: Stichwort Kaufpreis. Auf Grund der hohen Kaufpreise für Fahrzeuge ist es nicht ungewöhnlich, dass der Kaufpreis finanziert wird. Ist der Käufer hier in jedem Fall an den mit einem Unternehmer geschlossenen Darlehensvertrag gebunden?

Antwort: Hier kommt es darauf an, ob der Käufer Unternehmer oder Verbraucher ist. Ist der Käufer ein Verbraucher, so kann er den Darlehensvertrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen, wenn er hierüber belehrt wurde. Wurde der Käufer über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt, so erlischt das Widerrufsrecht grundsätzlich nicht.

3. Frage: Was ist in einem solchen Fall mit dem Kaufvertrag?

Antwort: Der Kaufvertrag und der Darlehensvertrag sind zwei voneinander unabhängige Verträge, so dass die Wirksamkeit des einen auf die Wirksamkeit des anderen grds. keinen Einfluss hat. Hat sich jedoch der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung des gewerblichen Autoverkäufers bedient, so hat der Widerruf des Darlehensvertrages zur Folge, dass der Käufer auch nicht mehr an den Kaufvertrag gebunden ist.

4. Frage: Welche Rechte stehen einem Käufer zu, wenn er ein mangelhaftes Fahrzeug erhält?

Antwort: Der Käufer kann von dem Verkäufer nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Nur wenn dies nicht möglich, dem Verkäufer unzumutbar oder er einer Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels nicht nachgekommen ist eröffnen sich für den Verkäufer weitere Sachmängelrechte, wie etwa der Rücktritt vom Kaufvertrag, Schadensersatz oder die Kaufpreisminderung. Im Übrigen besteht je nach Einzelfall auch die Möglichkeit die Sachmängelrechte zu kombinieren.

5. Frage: Kann der Käufer die Kosten für die Beseitigung eines Mangels verlangen, wenn er diesen selbst beseitigt oder beseitigen hat lassen?

Antwort: Im Falle der Selbstbeseitigung des Mangels ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Kosten der Mängelbeseitigung zu übernehmen. Dem Käufer ist daher dringend zu raten, sich zunächst an seinen Verkäufer zu wenden und diesen unter Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels aufzufordern.

6. Frage: Können auf den Käufer zusätzliche Kosten hinzukommen, wenn dieser vom Kaufvertrag zurücktritt?

Antwort: Tritt der Käufer vom Kaufvertrag zurück, so hat er das Fahrzeug zurückzugeben und der Verkäufer hat ihm im Gegenzug den Kaufpreis zurückzuerstatten. Darüber hinaus muss der Käufer Nutzungsersatz leisten. Dies bedeutet, dass er pro gefahrene Tausendkilometer 0,4% bis 1% des Anschaffungspreises als Ersatz für die Nutzungen zu tragen hat. Der Verkäufer hingegen hat dem Käufer wiederum Zinsen im Hinblick auf den erhaltenen Kaufpreis zu erstatten.